

Satzung für die Stiftung Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen vom 15.12.1994 in der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 und 100 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Nachtragsatzung zur Satzung für die Stiftung „Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen“ vom 15.12.1994 beschlossen:

§ 1

Zweck der Stiftung

Die rechtlich unselbständige örtliche Stiftung "Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen" -Sondervermögen zur Förderung des Baues und des Erwerbs von eigengenutzten Wohnungen in der Stadt Wermelskirchen- hat ihren Sitz in Wermelskirchen. Sie fördert den Bau und Erwerb eigengenutzter Wohnungen in der Stadt Wermelskirchen gemäß § 7 dieser Satzung durch Bereitstellung zinsloser Darlehen.

§ 2

Stiftungskapital

Zur Verfügung gestellte Mittel von Dritten gehen in das Stiftungskapital ein. Diese Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Vorstand der Stiftung

Die Stiftung wird durch den Bürgermeister als Vorstand verwaltet. Die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen trifft der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied.

§ 4

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Vertretungsvollmacht

Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, werden nach den Bestimmungen der GO NW und der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen von den vertretungsberechtigten Personen der Stadt Wermelskirchen abgegeben.

§ 6

Förderungsobjekte

1. Mit den Mitteln der Stiftung sollen gefördert werden:
 1. die Errichtung und der Erwerb neu erstellter Eigenheime
 2. die Errichtung oder der Erwerb neu erstellter eigengenutzter Eigentumswohnungen,
 3. die Schaffung von zusätzlichem familiengerechtem Wohnraum,
 4. der Ausbau von Wohnungen in Altbauten,
 5. der Erwerb von Altbauten
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7

Verfahrensregelung

1. Natürliche Personen können zur Förderung der in § 6 genannten Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Wermelskirchen einmal ein Darlehen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
2. Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens bedarf zunächst der formellen und bautechnischen Prüfung durch den Bürgermeister.
3. Sind die Voraussetzungen im Sinne dieser Satzung gegeben, so entscheidet endgültig über den Antrag der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied. Der Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich über Darlehensgewährungen informiert.

§ 8

Darlehenshöhe

1. Die Darlehenshöhe beträgt für die Errichtung und den Erwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen höchstens 10.000 €. Bei Schaffung zusätzlichen familiengerechten Wohnraums durch An- bzw. Ausbaumaßnahmen ist über die Höhe des Darlehens im Einzelfalle zu entscheiden.
2. Das Darlehen wird grundbuchlich abgesichert.

§ 9

Voraussetzungen der Förderung

1. Im Rahmen der Bereitstellung von Wohnraumförderungsmitteln prüft der Landrat die Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG). Die Vorlage des Bewilligungsbescheides über Wohnraumförderungsmittel ist erforderlich. Sollten keine Fördermittel des Landes beantragt werden, prüft die Stadt Wermelskirchen im Rahmen von Wohnraumförderungsmitteln die Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG). Antragsberechtigt sind Personen, die unter die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus fallen bzw. diese bis max. 40 % überschreiten. Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides ist für die Gewährung des Darlehens erforderlich.
2. Soweit der Stiftung ein Kassenbestand in Höhe von mehr als 150.000 € zur Verfügung steht, werden sowohl Antragsteller mit bisherigem ersten Wohnsitz in Wermelskirchen als auch zukünftige Neubürger gefördert. Wird dieser Kassenbestand unterschritten, beschränkt sich die Förderung auf Antragsteller mit bisherigem ersten Wohnsitz in Wermelskirchen.
3. Reichen hierfür die Mittel der Stiftung Wohnungshilfswerk nicht aus, werden nur so viele Anträge unter Berücksichtigung der Höhe der Überschreitung der Einkommensgrenze gefördert, wie Mittel zur Verfügung stehen.

§ 10

Darlehensbewilligung und -tilgung

1. Jedes Bauvorhaben kann nur einmal gefördert werden.
2. Die Vergabe der Darlehen erfolgt zinslos. Sie sind mit mindestens 5 % jährlich vom Ursprungskapital zu tilgen. Über den bewilligten bzw. in Anspruch genommenen Betrag hat der Darlehensnehmer eine Rückzahlungsverpflichtung (Schuldschein) auszustellen (§§ 305 ff BGB).

§ 11

Zweckgebundenheit

Die zweckentsprechende Verwendung der in Anspruch genommenen Darlehen erfolgt nach den Anweisungen der Stadtverwaltung.

§ 12

Haushaltsrechtliche Abwicklung

Das Vermögen wird gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 GO als Allgemeines Sondervermögen im Haushalt der Stadt Wermelskirchen gesondert ausgewiesen.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Über die Änderung der Satzung sowie über die Umwandlung des Stiftungszweckes oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Rat der Stadt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Beschlüsse des Rates bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
3. Wird die Stiftung aufgehoben, so geht ihr Vermögen auf die Stadt Wermelskirchen über, die es zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Rat der Stadt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 4. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.1992 außer Kraft.

(Die Amtliche Bekanntmachung in der Presse erfolgte am 20.07.2011)